

## **854 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

**14. 5. 1968**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
1968, mit dem das Bundesgesetz über das  
Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundes-  
lehrer abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer beträgt, soweit nicht die Abs. 2 bis 7 in Betracht kommen.“

2. Nach § 2 Abs. 1 sind folgende Abs. 2 und 3 neu einzufügen:

„(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer der Verwendungsgruppe LPA an Pädagogischen Akademien beträgt 17 Wochenstunden.

(3) Den Lehrern an Pädagogischen Akademien für die im § 120 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, angeführten Unterrichtsgegenstände gebührt, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt, für Lehrbesuche, Lehrübungen und Lehrbesprechungen eine pauschalmäßige Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von drei Wochenstunden der dem Lehrer zukommenden vollen Lehrverpflichtung.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen beträgt 21 Wochenstunden. Die Teilnahme dieser Lehrer sowie der Lehrer für Volksschuldidaktik und für Schul- und Erziehungspraxis an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen gleichzuhalten.“

4. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

5. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und hat zu lauten:

„(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien beträgt 22 Wochenstunden; für Lehrer, die praktischen Unterricht in Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI.“

6. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 7 und 8.

7. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Leiter von berufsbildenden höheren Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie der Bundesfachschule für Technik, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, ferner Leiter von Pädagogischen Akademien, sind von der Unterrichtserteilung befreit.“

8. Dem § 3 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Fachvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit; sie sind jedoch verpflichtet, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaße von zehn Wochenstunden ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.“

9. § 7 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Einreihung des Unterrichtsgegenstandes „Aktuelle Fachgebiete“ an berufsbildenden Lehranstalten sowie die Einreihung der Freigenstände (Vorlesungen und Seminare) und unverbindlichen Übungen an Pädagogischen Akademien in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI hat im Einzelfall durch das zuständige Bundesministerium nach Maßgabe der Belastung

des Lehrers im Vergleich zu den im § 2 Abs. 1 geregelten Unterrichtsgegenständen zu erfolgen.“

10. § 9 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und durch Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

(4) Für Lehrer der Verwendungsgruppe LPA finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“

11. Dem § 9 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Für Lehrer an allgemeinbildenden Übungsschulen findet Abs. 2, für Klassenlehrer an solchen Übungsschulen überdies Abs. 1 keine Anwendung.“

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1968 in Kraft.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1965 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244, findet gemäß § 1 auf die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer an den Schulen sämtlicher Arten mit Ausnahme der Hochschulen und Kunsthochschulen Anwendung. Unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen daher grundsätzlich auch die Lehrer an den Pädagogischen Akademien, ohne daß es jedoch hiefür zutreffende Bestimmungen enthält. Die Pädagogischen Akademien sind gemäß § 131 Abs. 1 lit. k des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mit 1. September 1968 einzurichten.

Im Hinblick darauf, daß ihr Unterrichtsbetrieb nicht mit den sonstigen im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten, sondern eher mit den Hochschulen zu vergleichen ist, bedarf das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer — soll es auch für die Lehrer an den Pädagogischen Akademien anwendbar sein — einiger Änderungen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Erfahrungen, die bei der versuchsweisen Führung zweier Pädagogischer Akademien seit 1. September 1966 gemacht wurden. Bei der Festsetzung

der Lehrverpflichtung für die Lehrer an Pädagogischen Akademien wurde die Struktur und die Intensität der Unterrichtserteilung durch diese Lehrer in Relation zur Belastung jener Lehrer gesetzt, auf die das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer Bedacht genommen hat. In diesem Sinne entspricht die vorgesehene Novelle der Entschließung des Nationalrates vom 25. Juli 1962 (778 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.), mit welcher der Nationalrat die Bundesregierung ersucht hat, das Verhältnis der Lehrverpflichtungen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und Schulgattungen zueinander, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die sich durch die Schulgesetze des Jahres 1962 ergebenden Veränderungen in der Struktur und Intensität des Unterrichtes, zu überprüfen.

Insoweit Unterrichtsgegenstände an Pädagogischen Akademien in eine der Lehrverpflichtungsgruppen des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer einzureihen sind, wird dies ebenso wie die notwendige Ergänzung des Kataloges der Nebenleistungen (§ 9 Abs. 2 des genannten Gesetzes) durch Verordnung erfolgen.

## 854 der Beilagen

3

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

**Zu Art. I Z. 1.:**

An den Pädagogischen Akademien wird der Unterricht in der Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen erfolgen. An den Vorlesungen werden bis zu 150 Studierende teilnehmen. Die Seminare und Übungen sind in Gruppen zu 25 bis 30 Studierenden durchzuführen. Im Gegensatz zum Unterrichtsbetrieb in den anderen im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten werden die Prüfungen im wesentlichen außerhalb des Unterrichtsbetriebes abgehalten. Auf diese Besonderheit der Unterrichtsstruktur ist bei der Festsetzung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung Bedacht zu nehmen. Die besondere Belastung wird sich vor allem für diejenigen Lehrer ergeben, die in die künftige Verwendungsgruppe LPA eingestuft werden. Um eine zu große Änderung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer zu vermeiden, sieht der Entwurf jedoch bezüglich der Lehrverpflichtungsgruppen keine Änderung vor. Die Festlegung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Verwendungsgruppe LPA an Pädagogischen Akademien soll vielmehr durch einen neu in den § 2 einzufügenden Absatz erfolgen. Dies macht auch die vorgesehene Ergänzung des Abs. 1 erforderlich.

**Zu Art. I Z. 2.:**

Die in den § 2 neu einzufügenden Abs. 2 und 3 regeln im Sinne der Ausführungen in den Erläuterungen zu Artikel I Z. 1. das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer der Verwendungsgruppe LPA an Pädagogischen Akademien. Zum neuen Abs. 3 ist zu bemerken, daß die Lehrbesuche und Lehrübungen sowie die anschließende Ausübung im Rahmen der Lehrbesprechungen für die Volksschullehrerausbildung von besonderer Bedeutung sind. Im Hinblick auf eine möglichst praxisbezogene Gesamtausbildung ist es erforderlich, daß nicht nur die durch den neuen Abs. 4 erfaßten Übungsschullehrer und Lehrer für Volksschuldidaktik und für Schul- und Erziehungspraxis (vgl. Z. 3. des Entwurfes), sondern zum Teil auch die Pädagogik-Lehrer (Lehrer für die im § 120 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes angeführten Unterrichtsgegenstände) an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen teilnehmen.

**Zu Art. I Z. 3.:**

Der bisherige § 2 Abs. 2 regelt nicht nur die Lehrverpflichtung der Lehrer an den Übungsvolks- und Übungshauptschulen, sondern auch

jener am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien. Wegen des sachlichen Zusammenhangs wird die Regelung der Lehrverpflichtung der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundes-Taubstummeninstitut in den bisherigen Abs. 4 (neu Abs. 6) eingebaut (siehe Artikel I Z. 6. des Entwurfes). Die vorgesehene Herabsetzung der Lehrverpflichtung der Lehrer an den allgemeinbildenden Übungsschulen (das sind die Übungsvolksschulen, die Übungshauptschulen und die als Übungsschulen geführten Polytechnischen Lehrgänge) um eine Wochenstunde erscheint im Hinblick auf die mit der Einführung der Pädagogischen Akademien bedingte größere Belastung gerechtfertigt.

**Zu Art. I Z. 4., 5. und 6.:**

Die hier vorgesehenen Änderungen sind durch Artikel I Z. 2. und 3. bedingt.

**Zu Art. I Z. 7.:**

Wegen der großen Arbeitsbelastung der Leiter der Pädagogischen Akademien sollen diese ebenso wie die durch § 3 Abs. 2 bisher erfaßten Lehrer von der Unterrichterteilung gänzlich befreit sein.

**Zu Art. I Z. 8.:**

Gemäß § 123 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ist für die Übungsschule einer Pädagogischen Akademie ein Fachvorstand zu bestellen. Diesem Fachvorstand wird neben der Führung von Leitungsgeschäften bezüglich der Übungsschule auch die Mitwirkung bei der Zuweisung von Studierenden zu Lehrbesuchen und Lehrübungen obliegen. Im Hinblick auf die dadurch bedingte Arbeitsbelastung erscheint eine gänzliche Befreiung von der Unterrichterteilung zweckmäßig. Die Verpflichtung, abwesende Übungsschullehrer zu vertreten, ist dem § 35 Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, nachgebildet; sie ist auch insofern von besonderer Bedeutung, weil dadurch der für den Fachvorstand einer Übungsschule nötige Kontakt zur Übungsschulpraxis nicht verloren geht.

**Zu Art. I Z. 9.:**

Es ist vorgesehen, daß die Freigegenstände (Vorlesungen und Seminare) und unverbindlichen Übungen an Pädagogischen Akademien durch das Bundesministerium für Unterricht jeweils für ein Semester festgelegt werden. Da diese Freigegenstände und unverbindlichen Übungen somit von vornherein nicht feststehen,

4

**854 der Beilagen**

wird auch die Lehrverpflichtung im Einzelfalle festzulegen sein.

**Zu Art. I Z. 10.:**

Die Neufassung des § 9 Abs. 3 dient der Klarstellung. Abs. 4 ist durch die besondere Stellung der Lehrer der Verwendungsgruppe LPA bedingt.

**Zu Art. I Z. 11.:**

Der neue Abs. 5 des § 9 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Abs. 4.

**Zu Art. II:**

Die Novelle zum Bundesgesetz über die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, mit der die Lehrverpflichtungsregelung für die Lehrer an Pädagogischen Akademien erfolgt, muß zum selben Zeitpunkt, mit dem die Pädagogischen Akademien gemäß § 131 Abs. 1 lit. k des Schulorganisationsgesetzes ordnungsgemäß einzurichten sind, das ist mit 1. September 1968, in Kraft treten.

**Zu Art. III:**

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.